

Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Stadt Löffingen

Der Gemeinderat der Stadt Löffingen hat für das Mitteilungsblatt der Stadt Löffingen in seiner öffentlichen Sitzung vom 30.06.2022 folgendes Redaktionsstatut erlassen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen und sonstiger amtlicher Mitteilungen und Informationen gibt die Stadt Löffingen das Mitteilungsblatt an alle Bürgerinnen und Bürger kostenlos heraus. Das Mitteilungsblatt dient der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Löffingen durch den/die Bürgermeister/in und dessen Mitarbeiter/innen (§ 20 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)).
- (2) Das Mitteilungsblatt führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt der Stadt Löffingen“ und erscheint in der Regel alle zwei Wochen mit ca. 26 Ausgaben im Jahr. Der Verleger ist der Primo Verlag aus Stockach. Erscheinungstag ist in der Regel am Freitag; an Feiertagen der vorhergehende Werktag. Abweichungen sind mit Zustimmung der Stadtverwaltung möglich.

§ 2 Inhalt und Verantwortung

- (1) Das Mitteilungsblatt besteht aus einem amtlichen und einem redaktionellen Teil sowie einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil ist der/die Bürgermeister/in, für die Mitteilungen der Kirchen- und Vereinsmitteilungen die jeweilige Kirche bzw. der/die Vereinsvorsitzende. Für den übrigen Inhalt ist der Verleger des Mitteilungsblatts verantwortlich.
- (2) Das Mitteilungsblatt der Stadt Löffingen ist in folgende Rubriken unterteilt:
Titelseite, Ansprechpartner mit Öffnungszeiten, Amtliche Bekanntmachungen, Rathaus aktuell, Aus dem Gemeinderat, Stadtwerke Löffingen, Veranstaltungskalender, Kinder, Jugend & Bildung, Vereine, Abfallwirtschaft, Kurse & Seminare, Kirchliche Nachrichten, Soziales, Mitteilungen der HTG, Was sonst noch interessiert, Wichtige Rufnummern.
- (3) In diesen Rubriken werden auch Öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen aus allen Hochschwarzwald-Sprengel-Gemeinden (Breitnau, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schw.), Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Schluchsee, St. Märgen und Titisee-Neustadt), des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald, des Regierungspräsidiums Freiburg sowie anderer Behörden, die einen örtlichen, relevanten Bezug zur Stadt Löffingen aufweisen, veröffentlicht.

Insbesondere werden die Mitteilungen und Informationen der am Ort bestehenden öffentlichen Einrichtungen (Kindergärten, Schulen und Pflegeeinrichtungen), der Gemeinderatsfraktionen (§ 3), Kirchen (§ 4) und der Vereine (§ 4) mitaufgenommen. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse können aufgenommen werden. Über die Aufnahme und eventueller Kürzung der Beiträge entscheidet im Einzelfall die Stadtverwaltung Löffingen.

Ausgeschlossen sind Veranstaltungshinweise von politischen Parteien und Wählervereinigungen, die nicht im Gemeinderat der Stadt Löffingen vertreten sind, sowie politische Beiträge, Leserbriefe und Beiträge die gegen gesetzliche Vorschriften, die gute Sitte oder gegen das Interesse der Gemeinde verstößt.

- (4) Eine Karenzzeit vor Wahlen und Bürger-Volksentscheiden **für Anzeigen** im Anzeigenteil des Mitteilungsblatts von politischen Parteien und Wählervereinigungen sowie von Kandidatinnen/Kandidaten oder Unterstützer/innen von politischen Parteien und Wählervereinigungen oder Einzelbewerber/innen gibt es aufgrund der deutlich erkennbaren Trennung von amtlichen/redaktionellem Inhalt und Anzeigenteil nicht. Ausgeschlossen sind Anzeigen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die gute Sitte oder gegen das Interesse der Gemeinde verstößt.
- (5) Gewerbliche oder private Anzeigen können direkt über den Verlag geschaltet werden.

§ 3 Mitteilungen der Gemeinderatsfraktionen

- (1) Gemäß § 20 Abs. 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenden Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Mitteilungsblatt dazulegen. Für diese Veröffentlichungen steht den Fraktionen höchstens einmal monatlich die Unterrubrik „Aus dem Gemeinderat“ zur Verfügung.
- (2) Der Umfang der Veröffentlichung ist je Fraktion auf eine Spalte mit höchstens 5.000 Textzeichen einschließlich aller Bestandteile wie Überschrift, Zwischenüberschriften und Unterzeichnung begrenzt. Übersteigt der eingereichte Text den zulässigen Umfang von insgesamt 5.000 Textzeichen/Jahr einschließlich aller Bestandteile der Veröffentlichung, wird der Text insgesamt nicht veröffentlicht. Eine Veröffentlichung von Fotos, Plakaten oder anderen bildhaften Darstellungen mit Ausnahme von Tabellen und Diagrammen erfolgt nicht.
- (3) Das Darlegungsrecht der Fraktionen beschränkt sich auf Angelegenheiten der Gemeinde. Ein Äußerungsrecht zu welt-, europa-, bundes- oder landespolitischen Themen und zu politischen Fragen, die generell nicht in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallen, besteht nicht. Zulässig sind deshalb nur Äußerungen zu Angelegenheiten mit spezifischem Bezug zu örtlichen Angelegenheiten der Gemeinde und ihren Aufgaben.
- (4) Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik "Aus dem Gemeinderat" sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Fraktionstextes sind der Name und die Fraktion der Verfasserin/des Verfassers anzugeben nach dem Muster "Erika Mustermann, ABC-Fraktion".

- (5) Als Beitrag einer Fraktion gilt nur der Text, der der Stadtverwaltung von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Fraktion oder einem von ihr/ihm ausdrücklich benannten Vertreter/in übermittelt wird. Beiträge anderer Fraktionsmitglieder werden nicht berücksichtigt, es sei denn, diese sind von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bzw. der benannten Vertreterin/dem benannten Vertreter als Beitrag der Fraktion insgesamt autorisiert.
- (6) Der Abdruck der Fraktionsbeiträge erfolgt in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen, beginnend mit der stärksten Fraktion. Beiträge von gleich starken Fraktionen werden in alphabetischer Ordnung der Fraktionsbezeichnungen abgedruckt.
- (7) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen **im redaktionellen Teil** in der Rubrik "Aus dem Gemeinderat " drei Monate vor Gemeinderats-, Kreistags- und Bürgermeisterwahlen sowie vor Bürgerentscheiden, Europa- Bundestags- und Landtagswahlen und Volksentscheiden ausgeschlossen (Karenzzeit).

§ 4 Kirchliche Nachrichten und Vereinsnachrichten

- (1) Zur Veröffentlichung von kirchlichen Nachrichten stehen allen Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer kirchlichen Gruppierungen je ein Textkontingent zur Verfügung:
 - Evangelische Kirchengemeinde Löffingen (unbegrenzt/Jahr),
 - Katholische Kirchengemeinde Hl. Kreuz Löffingen (unbegrenzt/Jahr),
 - Adventgemeinde Titisee-Neustadt (10.000 Zeichen/Jahr),
 - ChristusGemeinde Hochschwarzwald (10.000 Zeichen/Jahr),
 - Freie Evangelische Gemeinde (10.000 Zeichen/Jahr),
 - Jehovas Zeugen (10.000 Zeichen/Jahr).
 - Neuapostolische Kirche (10.000 Zeichen/Jahr)
- (2) Zur Veröffentlichung von Vereinsnachrichten steht den örtlichen Vereinen ein Zeichenkontingent von 10.000 Zeichen/Jahr zur Verfügung. Bei Bedarf kann das Zeichenkontingent auf Anfrage bei der Stadtverwaltung Löffingen erhöht werden.
- (3) Fotos und Plakate können zum Abdruck elektronisch an die Stadtverwaltung oder über das Online-Redaktionssystem vom Primo Verlag übermittelt bzw. hochgeladen werden. Jedes Foto und jedes Plakat werden mit jeweils 500 Zeichen auf das Kontingent der betreffenden Kirchengemeinde oder Verein angerechnet.
- (4) Bei Zugang zum Onlineredaktionssystem des Verlags ist für die teilnehmende Kirchengemeinde bzw. den teilnehmenden Verein das bereits verbrauchte Zeichenkontingent erkennbar. Bei Nichtteilnahme am Onlineredaktionssystem kann der aktuelle Zeichenstand bei der Stadtverwaltung erfragt werden.
- (5) Nicht verbrauchte Zeichenkontingente verfallen am Jahresende und sind nicht übertragbar.
- (6) **Tagesordnungen** zu Generalversammlungen/Mitgliederversammlungen und **Nachrufe** von Kirchengemeinden/Vereinen werden nicht im redaktionellen Teil abgedruckt. Diese sind als Anzeige beim Primo Verlag aufzugeben. Hinweise zu Generalversammlungen/Mitgliederversammlungen (Ort, Datum) können im redaktionellen Teil veröffentlicht werden.

(7) Texte, Fotos und Plakate müssen der Stadtverwaltung bei Redaktionsschluss vorliegen. Dieser ist in der Regel dienstags um 06.00 Uhr, bei Feiertagen in der Erscheinungswoche in der Regel montags 06.00 Uhr. Insbesondere in der Weihnachtszeit ist ein vorgezogener Redaktionsschluss zu beachten, der über das Mitteilungsblatt rechtzeitig angezeigt wird.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Das Redaktionsstatut tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Löffingen, 01.07.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Link', is written over a horizontal line.

Bürgermeister Tobias Link